

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/16792

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16792, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16529** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

22 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16444

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16726

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 3*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16726, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16444 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/16444 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – **Enthaltungen?** – **Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16256

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/16727

zweite Lesung

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Reden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/16727, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16256 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/16727 und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind die CDU und die FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das sind dann SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16256 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

24 Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16728

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 5*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16728 an den Haushalts- und Finanzausschuss. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

25 Gesetz zu dem Sechsten Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem

Anlage 3

Zu TOP 22 – „**Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes**“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Der Innenausschuss hat am 10. März 2022 den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Im Rahmen der Sitzung wurde dazu kein Bedarf für eine Aussprache oder Rückfragen an die Landesregierung gesehen.

Mit dem Gesetzentwurf sind ausschließlich redaktionelle Änderungen des Landesmeldegesetzes verbunden, da mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes im Jahr 2015 das Melderecht bundesweit einheitlich geregelt worden ist. Das nordrhein-westfälische Meldegesetz ist daraufhin auf einige wenige Aspekte beschränkt worden, die bundesrechtlich nicht geregelt waren. An vielen Stellen enthält das Landesmeldegesetz Verweise auf das Bundesmeldegesetz.

Daher waren die vorliegenden redaktionellen Änderungen am nordrhein-westfälischen Meldegesetz aufgrund von im letzten Jahr geänderten Bundesrechts erforderlich geworden. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 zahlreiche grundlegende Änderungen am Bundesmeldegesetz beschlossen. Diese Änderungen haben insbesondere die bundesweite Vereinheitlichung der Abrufe von Meldedaten durch Behörden zum Ziel.

Wie bereits im Rahmen der ersten Lesung dargelegt, war es unter anderem Ziel des Bundesgesetzgebers, die Vorschriften für die Auswahldaten sowie die Abrufdaten bei der Suche nach einer bestimmten Person und bei der freien Suche – also der Suche nach einer Personengruppe – zu vereinheitlichen. Es hat sich gezeigt, dass der länderübergreifende automatisierte Abruf von Meldedaten durch Behörden in den verschiedenen Bundesländern sehr heterogene Suchergebnisse erbringt.

Ab dem 1. Mai 2022 gelten bundesweit daher einheitliche Vorgaben für die Auswahl- und Abrufdaten beim länderübergreifenden Abruf.

Daher weise ich noch einmal darauf hin, dass die hier vorliegenden Änderungen am Meldegesetz NRW die bundesrechtlichen Änderungen nachvollziehen und einen korrekten Verweis auf die jeweils geltenden Normen des Bundesrechts sicherstellen sollen.

An den Stellen, wo Normen des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes aufgehoben werden sollen, hat der Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich eine inhaltsgleiche Regelung getroffen, sodass

das Landesrecht aufgrund der Doppelung und des Vorrangs des Bundesrechts aufzuheben ist.

Da die bundesrechtlichen Änderungen am 1. Mai 2022 in Kraft treten werden, sollen auch die vorliegenden Änderungen zu diesem Datum in Kraft treten, um eine Kohärenz zu gewährleisten.

Dr. Jörg Geerlings (CDU):

Im Februar diesen Jahres hat die Landesregierung den Gesetzentwurf zum vierten Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Dieser Gesetzentwurf hat das Ziel, das nordrhein-westfälische Meldegesetz

- *erstens an zum 1. Mai 2022 in Kraft tretende bundesrechtliche Änderungen anzupassen und*
- *zweitens Änderungen ausschließlich redaktioneller Natur vorzunehmen.*

Mit anderen Worten: Diese Änderungen sind erforderlich. Wir haben keinen politischen Handlungsspielraum. Dementsprechend sah auch der Innenausschuss keinen Beratungsbedarf und hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Das tun wir auch hier und heute. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei der Landesregierung bedanken für die gute Vorarbeit, die uns die Beratungen sehr leicht gemacht hat.

Hartmut Ganzke (SPD):

Für das Meldewesen hat der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Wie in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf bereits beschrieben, trifft das Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen deshalb nur dort Regelungen, wo das Bundesmeldegesetz dazu ermächtigt.

Der Deutsche Bundestag hat Änderungen am Bundesmeldegesetz beschlossen, die zum 1. Mai 2022 in Kraft treten werden. Ziel der Änderungen war es unter anderem, die Vorschriften für die Auswahldaten sowie die Abrufdaten bei der Suche nach einer bestimmten Person zu vereinheitlichen.

Der vorliegende Entwurf soll das nordrhein-westfälische Meldegesetz an diese bundesrechtlichen Änderungen anpassen und einen korrekten Verweis auf die jeweils geltenden Normen des Bundesrechts sicherstellen. Die Regelungen sind insofern aus unserer Sicht notwendig. Wir stimmen deshalb dem Gesetzentwurf zu.

Marc Lürbke (FDP):

Das Melderecht gilt vielen als bürokratisch, technisch, bieder, auch etwa schlicht. Viele finden dieses Gebiet, um es einfach auszudrücken, vielleicht sogar langweilig. Dieser Befund steht jedoch zur Bedeutung des Meldewesens für jede und jeden Einzelnen in einem eigenartig paradoxen Verhältnis: Das Melderecht entscheidet darüber, wie der Kerndatensatz der eigenen Identität rechtmäßig „konfiguriert“ ist, wem dieser Kerndatensatz in Teilen oder zur Gänze verfügbar gemacht wird und welcher Stellenwert dem Datenschutz bei alledem, mithin auch dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung, zukommt.

Das Melderecht nimmt auch auf dem Feld der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen schon lange eine Vorreiterrolle wahr; zugleich liefert es wesentliche Voraussetzungen dafür, diesen Prozess auch außerhalb des Melderechts voranzutreiben.

Nicht ohne Grund kann man sagen, dass das Melderegister das „informationelle Fundament“ der Verwaltung ist. Dort werden nämlich bei weitem nicht nur einfach Daten wie Name und Anschrift gespeichert. § 3 BMG nennt mehr als 50 Kategorien personenbezogener Daten, die zu jeder gemeldeten Person festgehalten und in zahllosen Lebenssituationen von dazu befugten Stellen herangezogen werden können. Auch der Umfang von Datentransfers aus dem Melderegister an andere öffentliche Stellen wird unterschätzt; schon der normative Befund aus den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder belegt ein sehr weit verzweigtes Geflecht an Befugnissen zu IT-gestützten regelmäßigen Übermittlungen und automatisierten Abrufen.

Schließlich gehört das Melderecht zu einer der dynamischsten Rechtsmaterien des Verwaltungsrechts. Seine jüngere Änderungsgeschichte ist beachtlich: Am 1. Mai 2015 trat das Bundesmeldegesetz in Kraft, nachdem der Bund die Materie in seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz übernommen hatte.

Durch das neue Bundesmeldegesetz (BMG) wurde das Meldewesen in Deutschland zum 1. November 2015 vollständig neu geordnet. Seit der Einführung des Grundgesetzes 1949 befand sich die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen nämlich in der Zuständigkeit der Länder. Dem Bund oblag eine Rahmengesetzgebungskompetenz, welche dieser durch Erlass des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ausübte. Parallel hierzu erließen die einzelnen Bundesländer Meldegesetze auf Landesebene. Diese Zuständigkeit der Länder wurde durch die 1. Föderalismusreform im Jahr 2006 aufgehoben und das Meldewesen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des

Bundes zugeordnet. Das Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen trifft dementsprechend nur noch dort Regelungen, wo das Bundesmeldegesetz dazu ermächtigt und nimmt daher an vielen Stellen Bezug auf diese bundesgesetzlichen Normen.

Seither ist die Regelung auf Bundesebene – wenngleich meist nur im Detail und überwiegend im Zusammenhang mit Reformen anderer Gesetze – bereits neunzehnmal geändert worden. Umfangreiche Eingriffe in den Normtext brachten jüngst das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021 S. 530) sowie das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I 2021 S. 591). Uns beschäftigt vorliegend das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15.01.2021.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021 S. 530) sieht grundlegende Änderungen an der Struktur der Normen, die den Abruf von Daten aus dem Melderegister regeln, vor. Ziel der zum 1. Mai 2022 in Kraft tretenden Änderungen am Bundesmeldegesetz war es unter anderem, die Vorschriften für die Auswahldaten sowie die Abrufdaten bei der Suche nach einer bestimmten Person und bei der freien Suche, wie bspw. nach einer Personengruppe, zu vereinheitlichen.

Die vorliegenden Änderungen des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes sind dementsprechend erforderlich, um einen korrekten Verweis auf die jeweils geltenden Normen des Bundesrechts sicherzustellen. Der Gesetzentwurf ist eine notwendige Reaktion auf Änderungen des Bundesgesetzgebers am Bundesmeldegesetz, die zum 1. Mai 2022 in Kraft treten werden. Damit verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, das nordrhein-westfälische Meldegesetz an diese bundesrechtlichen Änderungen anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind dabei ausschließlich redaktioneller Natur. Die vorliegenden Änderungen des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes sind zudem erforderlich, um einen korrekten Verweis auf die jeweils geltenden Normen des Bundesrechts sicherzustellen.

Das Meldegesetz NRW wird auf die Höhe der Zeit gebracht und notwendigerweise angepasst, was richtig und wichtig für eine funktionierende Verwaltung in unserem Land ist. Es wird nunmehr Rechtssicherheit geschaffen. Anpassungen und Aktualisierung sind, wie die Ausführungen gezeigt haben, auch dementsprechend notwendig, um ein modernes und sachgerechtes Meldegesetz zu etablieren.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Durch den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW werden Änderungen vorgenommen, denen die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen wird. Eine Anhörung wurde wegen des geringen Umfangs der Änderungen im federführenden Innenausschuss des Landtags nicht durchgeführt.

Der Gesetzentwurf nimmt lediglich redaktionelle Änderungen vor. Diese sind notwendig, um das nordrhein-westfälische Gesetz an das zum 1. Mai 2022 geänderte Bundesmeldegesetz anzupassen und so eine korrekte Verweisung in dieses sicherzustellen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021 S. 530) findet eine grundlegende Änderung der Struktur der Normen, welche den Abruf von Daten aus dem Melderegister regeln, statt. Da das Meldewesen gem. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes in der Zuständigkeit des Bundes liegt, verweist das Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vielfach auf das Bundesmeldegesetz. Eine Anpassung zur Sicherstellung der korrekten Verweisung auf die jeweils geltenden bundesrechtlichen Normen ist daher sinnvoll.

Markus Wagner (AfD):

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes sieht einen weiteren Schritt zur Digitalisierung der Verwaltung und zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vor. Die mit diesem Gesetz vorgelegten Änderungen des Bundesmeldegesetzes sind durchaus zu begrüßen. So sollen unter anderem Verwaltungsleistungen des Melde-rechts demnächst über Verwaltungsportale angeboten werden, was als Fortschritt angesehen werden kann.

Die Bürger haben so die Möglichkeit, selbst ihre Meldedaten aus dem Melderegister abzurufen und für verschiedene Zwecke zu nutzen. Dies entlastet die Behörden und kann dazu beitragen, Kosten zu senken und Bürokratie abzubauen. Vor allem führt ein erleichterter Abruf von Behörden-daten zwischen den einzelnen Behörden zu Kosteneinsparungen und zu einer effektiveren Bekämpfung konkreter Gefahren. Nichtsdestotrotz muss aber auch weiterhin auf die Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Es darf nämlich keinesfalls dazu kommen, dass eine unkontrollierte Abfrage von Daten und die Speicherung von Datensätzen erfolgt.

Da die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen ausschließlich beim Bund liegt und die Änderungen des Bundesmeldegesetzes zum 1. Mai 2022 in Kraft treten, muss Nordrhein-Westfalen

nun diese bundesrechtlichen Änderungen anpassen. Mit dem nun hier vorliegenden Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes in Nordrhein-Westfalen wird dafür Sorge getragen, wobei die Änderungen ausschließlich redaktioneller Natur sind. Dementsprechend stimmen wir diesem Gesetz zu.

